

Dornbirn, 10. April 2019

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Aktenzahl 2300-MRB-AAB/2018

An Herr **Dakovic** Vladimir vormals wohnhaft in Dornbirn, Müllerstraße 3e ist ein Schriftstück des Amtes der Stadt Dornbirn, 10.04.2019, Zl. 2300-MRB, zuzustellen.

Da dem Amt der Stadt Dornbirn der derzeitige Wohnort des Genannten unbekannt ist, wird dieser gemäß § 25 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. 200/1982, i.d.g.F., aufgefordert, das ihm zuzustellende Schriftstück beim Amt der Stadt Dornbirn, Neues Rathaus, Meldeamt, in Empfang zu nehmen.

Findet sich dieser zur Empfangnahme des Schriftstückes nicht ein, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Bürgermeisterin Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

i. A. Desiree Sottopietra



Angeschlagen am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

§ 25(1) ZSTG 1982